



Stellvertretung der Geschäftsleitung

Eine gute personelle und durchmischte Positionierung ist für ein Unternehmen von grosser Bedeutung.

Um auch in Zukunft die Stellvertretung der Geschäftsleitung der Merki Treuhand AG zu gewährleisten haben wir uns im Jahr 2025 für einen freudigen Schritt entschieden.

Wir haben Herrn Bruno Lovrinovic per 1. September 2025 die Funktion als Stellvertreter der Geschäftsleitung anvertraut und bereits in den wenigen Monaten hat sich dieser Entscheid als goldrichtig erwiesen.

Vielen von Ihnen ist Herr Bruno Lovrinovic bestens bekannt. Per 1. September 2013 begann er als Praktikant bei uns seine Laufbahn. Mit dem Diplom Bachelor of Science FHNW in Betriebsökonomie mit Vertiefung in Finanzmanagement hat er den Grundstein seiner zukünftigen erfolgreichen Karriere gelegt.

Nach Eintritt von Frau Waser Schoch hat sie massgeblich die Karriereschritte von Herrn Lovrinovic beeinflusst.

Mit den Stationen als Juniormandatsleiter sowie Mandatsleiter konnte sich Herr Lovrinovic mit der Zusammenarbeit unserer Kundinnen und Kunden ebenso vertraut machen wie mit unseren internen Abläufen und Systemen. Er verfügt über umfassende Erfahrung in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie dem Steuerwesen und hat in zahlreichen Mandaten bewiesen, dass er fachlich versiert und praxisorientiert agiert.

In seiner neuen Funktion als Stellvertreter der Geschäftsleitung unterstützt Herr Lovrinovic tatkräftig Frau Waser Schoch.

Dank seiner vertieften Kenntnisse unseres Unternehmens kann er Veränderungen und Optimierungen gezielt unterstützen und vorantreiben und Kontinuität und Verlässlichkeit für unsere geschätzte Kundschaft sicherstellen.

Privat ist Herr Bruno Lovrinovic seit 9 Jahren verheiratet und geniesst seine Freizeit mit seiner Ehefrau und dem 4-jährigen Sohn sowie der 6-jährigen Tochter.

Mit dieser Verstärkung in der Geschäftsleitung stellen wir sicher, dass wir auch in Zukunft auf hohem fachlichem Niveau persönlich für Sie da sind und flexibel auf Ihre Bedürfnisse eingehen können.

Wir gratulieren Herrn Bruno Lovrinovic herzlich zu dieser neuen anspruchsvollen Aufgabe und das ganze Team der Merki Treuhand AG freut sich, diesen Schritt mit den neuen Herausforderungen zusammen mit Herrn Lovrinovic zu gehen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in uns und unser Unternehmen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und zukunftsorientierte Zusammenarbeit.

Herzliche Grüsse
Angelika Waser Schoch Partnerin und CEO
Bruno Lovrinovic Stv GL

mit dem ganzen Merki Treuhand-Team
vom Theaterplatz Baden

Stärkung des Eigenkapitals durch Forderungsverzicht von Gesellschaftern

Seit dem 1. Januar 2024 sieht das Gesetz (Art. 725a Abs. 2 OR) für Gesellschaften ohne Revisionsstelle vor, dass bei einem Kapitalverlust die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterzogen werden muss. Ein Rangrücktritt entbindet nicht von den Pflichten gemäss Art. 725a Abs. 2 OR. Soll eine eingeschränkte Revision im Auftragsverhältnis vermieden werden, ist daher eine Stärkung des Eigenkapitals erforderlich.

Ein Darlehen mit Rangrücktritt führt nicht zu einer Stärkung des Eigenkapitals. Der Rangrücktritt stellt keine Sanierungs-massnahme dar, sondern lediglich eine vertragliche Vereinbarung, bei der ein Gläubiger, häufig ein Gesellschafter, mit seiner Forderung hinter andere Gläubiger zurücktritt. Ziel ist insbesondere, die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung zu vermeiden.

Ein möglicher Lösungsansatz ist die Sanierung mittels Forderungsverzichts durch Gesellschafter. Der Forderungsverzicht kann sich beispielsweise auf ein Darlehen mit Rangrücktritt beziehen. Er führt zu einer Reduktion der Verbindlichkeiten und damit zu einer Stärkung des Eigenkapitals.

Beim Forderungsverzicht verzichtet der Gesellschafter ganz oder teilweise auf seine Forderung gegenüber der Gesellschaft. Der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft in die gesetzliche Kapitalreserve gebucht. Grundsätzlich ist ein Forderungsverzicht formfrei möglich. Zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten sowie als Buchungsnachweis empfiehlt sich jedoch eine schriftliche Vereinbarung. Diese sollte insbesondere folgende Punkte enthalten: die Höhe der Forderung, eine explizite Verzichtserklärung, den Zeitpunkt des Verzichts (eine Rückwirkung auf den Bilanzstichtag ist möglich) sowie die Unterschriften der Parteien.

Forderungsverzichte von Gesellschaftern, die direkt dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeführt werden, sind grundsätzlich gewinnsteuerneutral. Sie gelten als Kapitaleinlagen. Soweit sie nicht durch die Ausbuchung von Verlustvorträgen neutralisiert werden, werden sie als Kapitaleinlagereserven (KER) behandelt. Kapitaleinlagereserven sind mittels Formular 170 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden und in der Bilanz unter der Position «Reserven aus Kapitaleinlagen» im Eigenkapital auszuweisen. Ein Vorteil der KER besteht darin, dass sie steuerneutral zurückbezahlt werden können, sobald die Gesellschaft Gewinne erzielt und bestehende Verlustvorträge vollständig abgebaut sind.

Zu beachten ist jedoch, dass Einlagen in die gesetzliche Kapitalreserve, soweit sie nicht vollständig mit Verlustvorträgen verrechnet werden, der Emissionsabgabe von 1% unterliegen. Die Emissionsabgabe wird ab dem ersten Franken fällig; einen Freibetrag gibt es nicht. Die Meldung und Abrechnung der Emissionsabgabe erfolgt über das Formular 4 der ESTV. Sie muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Quartals erfolgen, in dem der Forderungsverzicht verbucht wurde. Nach Ablauf dieser Frist werden zusätzlich Verzugszinsen geschuldet.

Alternativ können Kapitalreserven mit bestehenden Verlustvorträgen sowie mit dem Verlust des laufenden Geschäftsjahres verrechnet werden, sodass keine Emissionsabgabe anfällt. Die Verrechnung der Verluste muss spätestens an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der die Jahresrechnung genehmigt wird, welche die Sanierungsleistung abbildet. Die Verrechnung auf Grundlage des Generalversammlungsbeschlusses hat spätestens im auf die Sanierung folgenden Geschäftsjahr zu erfolgen.

Handlungsbedarf vor der Abschaffung des Eigenmietwertes

Die Abschaffung des Eigenmietwertes wird das Wohneigentum in der Schweiz grundlegend verändern. Allerdings tritt die Reform nicht sofort in Kraft: Nach aktuellem Stand ist eine Umsetzung frühestens per 2028, möglicherweise auch erst 2029 realistisch. Bis dahin gelten weiterhin die heutigen Regeln. Zudem bleibt das System trotz bundesrechtlicher Vorgaben kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Je nach Kanton variieren etwa die Bewertung von Liegenschaften, Pauschalabzüge oder Details bei der Vermögenssteuer. Eigentümer sollten daher ihre Planung immer mit Blick auf die kantonalen Besonderheiten vornehmen.

Mit der Reform entfällt künftig die Besteuerung eines fiktiven Einkommens aus selbst genutztem Wohneigentum. Im Gegenzug fallen jedoch auch wichtige Abzugsmöglichkeiten weg. Besonders betroffen sind Unterhaltskosten und Schuldzinsen für selbst bewohnte Immobilien. Das verändert die finanziellen Anreize erheblich und macht langfristige Planung wichtiger denn je.

Ein häufiger Irrtum betrifft die Amortisation von Hypotheken. Viele Eigentümer gehen davon aus, dass es nach der Abschaffung grundsätzlich sinnvoll ist, Schulden möglichst schnell zurückzuzahlen. Zwar sinken dadurch die Zinskosten, gleichzeitig reduziert sich aber auch die steuerliche Entlastung und die finanzielle Flexibilität. Das gebundene Kapital steht nicht mehr für Anlagen oder Vorsorge zur Verfügung. Gerade bei tiefen Zinssätzen kann es daher sinnvoller sein, eine moderate Verschuldung beizubehalten.

Bei nicht selbst benutztem Wohneigentum – also vermieteten Immobilien – bleibt das System weitgehend unverändert. Mieteinnahmen müssen weiterhin versteuert werden, gleichzeitig bleiben Unterhaltskosten, Verwaltungskosten und ein Teil der Schuldzinsen abzugsfähig. Neu ist jedoch, dass Schuldzinsabzüge stärker begrenzt werden können, insbe-

sondere wenn die Verschuldung im Verhältnis zum Gesamtvermögen hoch ist.

Besonders komplex wird die Situation bei gemischt genutzten Liegenschaften, etwa bei einem Mehrfamilienhaus mit Eigennutzung. Hier wird steuerlich klar getrennt: Für den selbst bewohnten Teil entfällt künftig der Eigenmietwert, gleichzeitig sind dort keine Unterhaltskosten mehr abzugsfähig. Für vermietete Einheiten bleibt dagegen das bisherige System bestehen. Kosten und Hypothekarzinsen müssen anteilmässig aufgeteilt werden.

Ein Beispiel: Besitzt eine Person ein Haus mit vier Wohnungen und bewohnt eine selbst, wird nur für die drei vermieteten Einheiten ein steuerbarer Mietertrag berechnet. Renovationen oder Zinskosten werden proportional aufgeteilt – der Anteil für die vermieteten Wohnungen bleibt abzugsfähig, jener für die eigene Wohnung nicht.

Die Reform beeinflusst auch Renovationsentscheidungen. Heute können viele Unterhaltskosten steuerlich geltend gemacht werden, weshalb einige Eigentümer grössere Arbeiten noch vor Inkrafttreten planen. Allerdings lohnt sich ein solcher Schritt nicht in jedem Fall, da hohe Nachfrage und steigende Baupreise den Steuervorteil teilweise aufheben können.

Zusätzlich gewinnt der Aufbau von Rücklagen an Bedeutung, insbesondere im Stockwerkeigentum. Ein gut gefüllter Erneuerungsfonds hilft, zukünftige Sanierungen zu finanzieren und Belastungen gleichmässig zu verteilen.

Insgesamt bringt die Abschaffung des Eigenmietwertes eine Vereinfachung für Selbstnutzer, gleichzeitig aber neue Abgrenzungsfragen bei Finanzierung, Renovationen und gemischt genutzten Immobilien. Wer die Übergangszeit bis 2028/2029 nutzt, verschiedene Szenarien prüft und kantonale Unterschiede berücksichtigt, kann die Veränderungen strategisch und finanziell optimal bewältigen.

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Ausgangslage

Die Schweiz steht seit Jahren in der Kritik, da die Regelungen zur Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen als unzureichend gelten. Bisher waren entsprechende Informationen nur in den Aktienbüchern der Firmen oder bei Finanzintermediären hinterlegt, und somit vor allem für die Behörden nicht unmittelbar und zentral zugänglich. Vor dem Hintergrund globaler Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und der Umgehung von Sanktionen wurde der Ruf nach einem zentralen Register laut. Um den Finanzplatz Schweiz vor Reputationsschäden zu schützen und die Integrität des Wirtschaftsstandortes zu wahren, hat das Parlament am 26. September 2025 das TJPG verabschiedet.

Gesetzgebung und rechtlicher Rahmen

Das TJPG markiert eine Zäsur in der Schweizer Corporate Governance. Es ergänzt das bestehende Geldwäschereigesetz (GwG) und das Obligationenrecht (OR).

- **Das TJPG:** Unter der Aufsicht des Bundesamtes für Justiz wird ein elektronisches Verzeichnis geschaffen, in dem die wirtschaftlich berechtigten Personen erfasst werden.
- **Zugriffskonzept:** Im Gegensatz zu vielen EU-Staaten hat sich die Schweiz gegen ein öffentliches Register entschieden. Zugriff erhalten lediglich Behörden (Strafverfolgung, Steuerverwaltung) sowie Banken und andere Finanzintermediäre im Rahmen ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten.
- **Prüfmechanismus:** Eine neu geschaffene Prüfstelle im Eidgenössischen Finanzdepartement ist befugt, die Richtigkeit der Meldungen aktiv zu kontrollieren.

Ziel und Zweck

- Der Kernzweck des TJPG ist die Herstellung von Transparenz über die tatsächlichen Kontrollverhältnisse hinter juristischen Personen.
- **Prävention:** Es soll verhindert werden, dass kriminelle Akteure ihre Identität hinter komplexen Firmenstrukturen oder Strohmanngesellschaften verbergen.

- **Effizienz:** Behörden sollen im Falle von Ermittlungen ohne langwierige Amtshilfverfahren zeitnah auf verlässliche Daten zugreifen können.
- **Standortvorteil:** Durch die Annäherung an internationale Standards sichert die Schweiz ihren Zugang zu globalen Märkten und stärkt das Vertrauen ausländischer Investoren.

Handlungsbedarf und Pflichten für Unternehmen

Auf die rund 500'000 im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen kommen konkrete Pflichten zu:

- **Identifikationspflicht:** Jede Gesellschaft muss aktiv abklären, wer ihre wirtschaftlich berechtigten Personen sind. Als solche gelten natürliche Personen, die direkt oder indirekt mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte halten oder die Unternehmung auf andere Weise kontrollieren.
- **Meldepflicht:** Die Firmen müssen die Personalien (Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit) sowie die Art der Beteiligung innerhalb einer festgelegten Frist elektronisch an das Register melden.
- **Aktualisierung und Dokumentation:** Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse muss unverzüglich nachgemeldet werden. Die entsprechenden Belege müssen mindestens zehn Jahre sicher aufbewahrt werden.
- **Sanktionen:** Bei Missachtung drohen den verantwortlichen Organen Bussen von bis zu **CHF 500'000**.

Fazit

Mit dem TJPG vollzieht die Schweiz einen Paradigmenwechsel. Während die Privatsphäre durch das nicht-öffentliche Register teilweise gewahrt bleibt, steigen die Compliance-Anforderungen für Unternehmen massiv an. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um die Schweiz als sicheren und transparenten Finanzplatz im globalen Wettbewerb zu positionieren.